

Gesetzliche Grundlagen

Die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen sind geregelt in § 36 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) sowie in §§ 13 und 14 der dazu erlassenen Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die Bußgeldvorschriften sind geregelt in § 53 Abs. 1 Nr. 19, 23 WaffG i. V. m. § 34 Nr. 12 AWaffV.

– Auszüge –

§ 36 WaffG Aufbewahrung von Waffen und Munition

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.

(2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

(3) Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt (...)

§ 53 WaffG Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

19. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 eine Schusswaffe aufbewahrt,
23. einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 2, § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 27 Abs. 7, § 36 Abs. 5 oder § 47 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. [...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 AWaffV Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(1) In einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, dürfen nicht mehr als zehn Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 dritter Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, oder zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 bis 1.2.3 zum Waffengesetz verbotene Waffen aufbewahrt werden; unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Waffen auf fünf. Wird die im Satz 1 genannte Zahl überschritten, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach Satz 1 erfolgen.

(2) Werden mehr als zehn Langwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 erster und zweiter Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Normen entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Waffengesetzes erfolgen.

(3) Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.

(4) Werden Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, und der Munition für die Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; in diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition innerhalb des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden. Im Falle der Aufbewahrung von Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA 24992 ist es für die Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt; nicht zu den dort aufbewahrten Waffen gehörige Munition darf zusammen aufbewahrt werden. (...)

(6) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. (...)

§ 34 AWaffV Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)

(12) entgegen § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 6 Satz 1 oder 2 Waffen oder Munition aufbewahrt.

Opfer von Waffendieben sind zu einem Großteil private Waffenbesitzer. Mit der Neuregelung des Waffengesetzes zum 1. April 2003 und der dazu erlassenen Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung hat der Gesetzgeber jetzt neben der generellen Pflicht zur Sicherung von Haus und Wohnung gegen Einbruch die Standards für die Aufbewahrung von Waffen im privaten Bereich neu definiert. Daraus ergeben sich folgende Pflichten zur Aufbewahrung:

Sicherung von Haus und Wohnung

Um zu verhindern, dass Waffen abhanden kommen oder dass Dritte sie unbefugt an sich nehmen können, sollte grundsätzlich auf die Sicherung der Wohnung gegen Einbruch und Diebstahl geachtet werden.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch

- Schutz von Außentüren und Fenstern
- Einbau einer Alarmanlage.

Bitte lassen Sie sich im einschlägigen Fachhandel über geeignete Produkte beraten.

Aufbewahrung der Waffen

- Waffen sind vor dem Zugriff unbefugter Personen zu sichern. Unbefugt ist grundsätzlich auch der eigene Ehepartner oder andere in der gemeinsamen Wohnung lebende Familienangehörige!
- Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung erstreckt sich auf alle Arten von Waffen - auch auf Schreckschuss- und Luftdruckwaffen!
- Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen besitzt, muss diese in klassifizierten Behältnissen aufbewahren:

Eine Übersicht über die einzelnen Regelungen bietet nebenstehendes Schaubild:

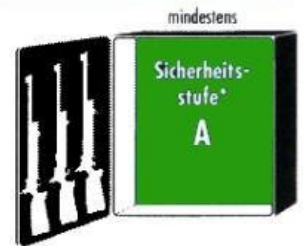
- In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen höchstens bis zu 3 Langwaffen in einem Behältnis mindestens Widerstandsgrad** 0 aufbewahrt werden.
- Wer Munition besitzt, muss diese in einem - nicht klassifizierten - verschlossenen Behältnis mit Schwenkriegelschloss, getrennt von den Waffen aufbewahren.
- Gleichwertig gesicherte Räume sind entsprechenden Behältnissen gleichgestellt. Hier bietet sich insbesondere ein fensterloser Kellerraum an, der mit einer Sicherheitstür verschlossen wird. Informationen zu solchen Räumen geben die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen.
- Denken Sie daran: Ohne sichere Aufbewahrung der Schlüssel nützt der beste Waffenraum nichts. Das gilt gleichermaßen auch für die Schlüssel von Waffenschränken.
- Bei ausländischen Fabrikaten der angeführten Behältnisse, die nicht nach einer der o.g. Normen gekennzeichnet sind, sollten Sie sich durch eine Konformitätserklärung des Herstellers oder des Verkäufers versichern lassen, dass das Behältnis den geforderten Normen entspricht.
- Verstöße gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung können die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen und zur Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie zur Wegnahme der Waffen führen. Sie stellen zudem eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.
- „Überkreuzaufbewahrung“ von Waffen und Munition ist erlaubt, d. h. Waffen können in einem Behältnis mit nicht dazugehöriger Munition aufbewahrt werden.

*) nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichwertigem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates.

**) nach DIN/EN 1143 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates.

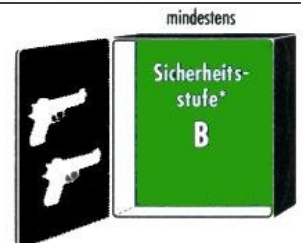
Aufzubewahrende Waffen Anforderungen an Behältnis(se)

bis zu 10 Langwaffen
Gesamtlänge über 60 cm



über 10 Langwaffen: eine entsprechende Mehrzahl an derartigen Behältnissen oder ein Behältnis Sicherheitsstufe * B oder höher

bis zu 10 Kurzwaffen



über 10 Kurzwaffen: eine entsprechende Mehrzahl an derartigen Behältnissen oder ein Behältnis Widerstandsgrad ** 1 oder höher

In Schränken unter 200 kg Gewicht können höchstens 5 Kurzwaffen aufbewahrt werden.

Langwaffen +
bis zu 5 Kurzwaffen
+ Munition



oder:
(bei gemeinsamer
Aufbewahrung)



Aufzubewahrende Waffen Anforderungen an Behältnis(se)

Langwaffen + Munition



Kurzwaffen + Munition



oder:
(bei gemeinsamer
Aufbewahrung)

